

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 19. Dezember 2019

Nr. 26



Foto: Margit Mezes

*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

Auf Gemeinsamkeiten und Werte besinnen!

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Das Ende des Jahres 2019 ist eine gute Gelegenheit, inne zu halten und auf seinen Verlauf zurück zu blicken. Für mich war es das erste Jahr als Regierungspräsident von Unterfranken. Allen, die mich mit Rat und Tat begleitet und unterstützt haben, danke ich sehr herzlich. Viele angenehme Begegnungen in unserem sehr vielfältigen und facettenreichen Regierungsbezirk haben mir meine Aufgabe wesentlich erleichtert.

Gewalt und verbale Verharmlosungen

Weihnachten verbinden wir mit Frieden, Miteinander, Fürsorge und Begegnung. Viele Menschen blicken mit Hoffnung auf das neue Jahr, gerade wenn 2019 für sie persönlich schwierig war. Die Zunahme rechten Gedankenguts, Fremdenfeindlichkeit und eine schockierende Gewaltbereitschaft gegenüber religiösen Gemeinschaften stehen dazu in einem krassen Widerspruch.

Nicht erst der Gewalt gegen religiöse Einrichtungen, wie sie am 9. Oktober in besonders dramatischer Weise in Halle an der Saale zu beklagen war, gilt es entschieden entgegen zu treten. Wichtiger denn je erscheint es vielmehr, sich schon verbalen Verharmlosungen und Verniedlichungen zu widersetzen, die letztlich das Feld für Schlimmeres bereiten. Eine schleichende Abstumpfung der Gesellschaft zeigt sich zuerst in ihrer Sprache. Das gilt namentlich für die Sprache in den sozialen Medien. Deren Eigenarten, von der weitgehenden Anonymität bis zur enormen Geschwindigkeit der Verbreitung von Aussagen, mahnen zu besonderer Wachsamkeit.

Europawahl

Trotz zunehmender populistischer und nationaler Bestrebungen hat die vergleichsweise hohe Wahlbeteiligung bei der Europawahl im Mai gezeigt, dass den meisten Menschen in Europa die „europäische Idee“ nach wie vor am Herzen liegt. In Unterfranken gingen mit 61,7 % rund 20 % mehr Wähler zur Wahl als noch 2014. In Europa insgesamt nahmen über 50 Prozent der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger an der Europawahl teil. Das ist die höchste Wahlbeteiligung seit 20 Jahren und ganz gewiss ein Anlass zur Hoffnung.

Die Europäische Union ist seit Jahrzehnten ein Garant für den Erhalt von Frieden, Freiheit, Sicherheit und Wohlstand in ganz Europa. Dies sollten wir nach den schlimmen Erfahrungen des vergangenen Jahrhunderts nie vergessen. Von den offenen Grenzen innerhalb Europas, der Unionsbürgerschaft, der gemeinsamen Wertegemeinschaft und den Grundfreiheiten, dem gemeinsamen Markt und den Verbraucherrechten profitieren wir alle jeden Tag. Es sind Errungenschaften, auf die wir in einer Welt der zunehmenden Abgrenzung und Abschottung stolz sein können. Die europäische Idee ist in diesem Sinne einzigartig auf der Welt. Für sie sollten wir jederzeit und unmissverständlich eintreten.

70 Jahre Grundgesetz

Ein entschiedenes Eintreten verdienen und brauchen auch die Bayerische Verfassung und das Grundgesetz. Das Grundgesetz konnte am 23. Mai 2019 auf eine 70-jährige Erfolgsgeschichte zurückblicken. „Das Grundgesetz ist der Gesellschaftsvertrag unseres Landes. Sein Versprechen ist auch ein Versprechen zwischen uns Bürgern: Zieh Dich nicht zurück und übernimm Verantwortung!“, so Bundespräsident Walter Steinmeier anlässlich der diesjährigen Feierstunde zum „Geburtstag“ des Grundgesetzes in Schloss Bellevue. Die Botschaft ist damit klar. Unsere Gesellschaft, unsere Demokratie und unsere Rechtsordnung können nur funktionieren, wenn sie auf einen gesellschaftlichen Grundkonsens aufbauen, wenn unsere Verfassung akzeptiert und vor allem auch gelebt wird.

Für ihre Bereitschaft, Verantwortung zu tragen, danke ich nicht zuletzt allen, die sich für kommunale Wahlämter zur Verfügung stellen, den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ebenso wie den Damen und Herren in den Gemeinderäten, Markträten und Stadträten. Viele werden auch bei der kommenden Kommunalwahl am 15. März 2020 wieder antreten, andere stellen sich erstmals zur Wahl. Dies ist ein wichtiges Zeichen gelebter Demokratie! Mit Sorge erfüllt mich, dass auch auf kommunaler Ebene persönliche Einschüchterungsversuche bis hin zu blanken Drohungen erkennbar zugenommen haben. Dem müssen wir uns kraftvoll widersetzen, sonst wird die Axt an die Wurzeln unserer Demokratie gelegt.

Klimawandel

Zu den größten Herausforderungen unserer Zeit zählt der Klimawandel. Nach allen fachlichen Prognosen muss gerade Unterfranken mit einem weiteren durchschnittlichen Temperaturanstieg und mit extremeren Wetterlagen als bisher rechnen. Darauf gilt es sich vorzubereiten, etwa durch einen klimaverträglichen Waldumbau oder in der Landwirtschaft durch den Anbau relativ trockenresistenter Pflanzen.

In Unterfranken besteht eine besondere Gewässersituation. Der Main als Lebensader täuscht vor allem im Sommer eine Fülle vor, die zu einem nennenswerten Teil auf der Überleitung von Wasser aus dem Donaugebiet beruht. Die bei uns vorhandenen Wasserressourcen sind weitaus endlicher als mancher Optimist glaubt. Die klüftigen Bodenschichten stellen den Grundwasserschutz vor besondere Herausforderungen. Die Aktion Grundwasserschutz, der Alarmplan Main sowie verschiedene Projekte zum Niedrigwassermanagement geben erste Antworten auf die vielfältigen Fragen, die mit all dem verbunden sind. Weitere Ideen werden in der Zukunft gefragt sein.

Natur und Landwirtschaft

Viele Menschen sorgen sich um die Situation der Natur, besonders um den Artenschwund. Der Ausgang des Volksbegehrens „Artenvielfalt: Rettet die Bienen!“ hat dies deutlich gezeigt. Viele Landwirtinnen und Landwirte wiederum fühlen sich an den Pranger gestellt für Entwicklungen, deren Ursache aus ihrer Wahrnehmung die Land- und Forstwirtschaft entweder gar nicht oder nur zum eher geringen Teil zu verantworten hat. Wo ein gesamtgesellschaftlicher Dialog und gemeinschaftliches Handeln das Gebot der Stunde wäre, häufen sich Schuldzuweisungen, wechselseitiges Unverständnis und manchmal gar Beschimpfungen.

Alle Beteiligten sollten daher innehalten, aufeinander zugehen und erst dem anderen zuhören, bevor sie ihn schließlich vielleicht kritisieren oder tadeln. Nur dies wird uns voranbringen. Gerne wird die Regierung von Unterfranken die Plattform für einen konstruktiven Dialog bieten. Ich appelliere an alle, denen Natur und Landwirtschaft am Herzen liegen, daran mitzuwirken.

Digitalisierung

Die Digitalisierung ist in aller Munde. Sie ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit und nicht aufzuhalten. Sie bietet große wirtschaftliche Chancen, andererseits aber auch Risiken, sofern es uns nicht gelingt, gesellschaftlich mit den Veränderungen der digitalen Welt Schritt zu halten. Bei der Einführung des Computers und der modernen EDV war dies vor wenigen Jahrzehnten indessen nicht anders. Digitalisierung muss letztlich den Menschen dienen und dabei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahren. Vor diesem Hintergrund kommt den Bemühungen um Datenschutz eine besondere Rolle zu.

Die bayerische Staatsregierung setzt durch ihre digitalen Initiativen die notwendigen Impulse. Mit dem Masterplan Bayern Digital II stehen den bayerischen Schulen Landesmittel zur Verfügung, die Bundesmittel des „DigitalPakt Schule 2019-2024“ kommen hinzu. Auf Unterfrankens Schulen entfallen insgesamt rund 76 Millionen Euro. Dies bietet erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Alle unterfränkischen Schulen haben bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 ein eigenes Medienkonzept entwickelt. Auf seiner Basis wird jede Schule in den kommenden Jahren die eigene digitale Infrastruktur pädagogisch zielgerichtet aufbauen. Dabei ist die Beschaffung der notwendigen Hardware das eine, die Umsetzung der digitalen Lehr- und Lerninhalte

und der pädagogischen Konzepte im täglichen Unterricht das andere, und zwar das Wesentliche. Letztlich geht es darum, die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler aufzubauen, zu stärken und fortzuentwickeln.

Dies gelingt dank des Engagements der vielen Lehrerinnen und Lehrer, die sich dieser digitalen Herausforderung tatkräftig stellen. Sie bewegen sich dabei in einem Umfeld, das sich mehr als dynamisch fortentwickelt. Ihnen möchte ich an dieser Stelle herzlich danken. Die Schülerinnen und Schüler wiederum bitte ich darum, sich aktiv mit Ideen in den Digitalisierungsprozess einzubringen. Er wird voraussichtlich ihr gesamtes Berufsleben prägen und es gilt für sie, sich darauf intensiv vorzubereiten.

Zuwanderung und Integration als Chance für das Gemeinwesen

In wenigen Monaten tritt am 1. März 2020 das Fachkräfte-Einwanderungsgesetz in Kraft. Es schafft den Rahmen für eine verstärkte, aber gezielte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union. Gewiss bringt Migration immer wieder auch Probleme mit sich. Dies zu leugnen, wäre nicht aufrichtig. Auf der anderen Seite gilt es klar zu sehen, dass gerade ein dynamischer Wirtschaftsraum wie Unterfranken auf die Zuwanderung von Fachkräften angewiesen ist. Das Ausscheiden von außergewöhnlich geburtenstarken Jahrgängen aus dem Erwerbsleben im Lauf der kommenden zehn Jahre bildet dafür einen wesentlichen Hintergrund. Die Herausforderungen, die sich daraus mittel- und längerfristig gerade im Gesundheitswesen und im Pflegebereich ergeben, werden wir zu schultern haben. Ohne Zuwanderung wird dies nicht gelingen.

Die Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist in den letzten Jahren weitaus besser gelungen als manche Populisten uns weismachen wollen. Gerade in Unterfranken gibt es dafür viele ausgezeichnete Beispiele. Das Engagement Ehrenamtlicher und der Einsatz sozialer Organisationen haben den Weg dafür bereitet. Es lohnt sich, hier nicht nachzulasen. Die Belegschaften von Betrieben und Unternehmen und aufgeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber leisten im Alltag eine vorbildliche Integrationsarbeit, die sie selbst kaum je mit diesem Begriff belegen würden. Das Anleiten eines Asylbewerbers am Arbeitsplatz, beiläufige nützliche Tipps für ihn zur Bewältigung des Alltags in Deutschland - dies alles hat hohen Wert und verdient unser aller Anerkennung.

Am Ende des Jahres 2019 danke ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern herzlich, die in vielfältiger Weise zur Weiterentwicklung unseres Regierungsbezirks zum Wohle der hier lebenden Menschen beitragen. Ihr Engagement in der Wirtschaft, im Gesundheits- und Sozialbereich, namentlich in den Sozial- und Behinderteneinrichtungen, in der Landwirtschaft und im Weinbau, im Natur- und Umweltschutz, im Schul- und Hochschulbereich, in der staatlichen und kommunalen Verwaltung, in den Hilfsorganisationen und in den Verbänden ist unverzichtbar, um Unterfranken lebens- und liebenswert zu erhalten. Dabei gilt mein ganz besonderer Dank den vielen ehrenamtlich Tätigen!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2020.



*Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident
von Unterfranken*

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 05.12.2019 Nr. 55.1-8607.01-1/84 über die Neubestellung des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Unterfranken269

Bek vom 10.12.2019 Nr. 52-4437-17-4-3 zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhörungsdokumenten gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick über die für das betreffende Flussteileinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.....269

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 28.11.2019 Nr. 12-1443-2-7 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und dem Markt Hösbach zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.....270

Bek vom 28.11.2019 Nr. 12-1443-2-8 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Kahl am Main zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes 272

Bek vom 06.12.2019 Nr. 12-1444.03-1-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2019.....274

Bek vom 10.12.2019 Nr. 12-1444.01-4-8 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg.....274

Bek vom 11.12.2019 Nr. 12-1444.14-1-33 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellmain (FWM) am 28.01.2020.....275

Bek vom 11.12.2019 Nr. 12-1444.09-2-9 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg.....275

Bek vom 11.12.2019 Nr. 12-1444.07-2-1 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschutzentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt276

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 09.12.2019 Nr. 22.2-2206.00-16/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Aschaffenburg-Stadt 1276

Bek vom 03.12.2019 Nr. 24-8326-5-6 über die Haushaltsatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zum Doppelhaushalt 2019/2020277

Planung und Bau

Bek vom 06.12.2019 Nr. 32-4354.1-3/09 über das Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655); Änderung des Durchlassbauwerks 325d für einen privaten Waldweg ..278

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen279

Amtlicher Teil

Neubestellung des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Unterfranken

Bekanntmachung:

Die Regierung von Unterfranken hat auf Grund von Art. 48 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes folgende Mitglieder und Stellvertreter gemäß § 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16. November 2006 (GVBl S. 926) für die 10. Amtsperiode (1. September 2019 bis 31. August 2024) in den Naturschutzbeirat bei der Regierung von Unterfranken berufen:

<u>Mitglieder:</u>	<u>stellvertretende Mitglieder:</u>
Dr. Otto Hünnerkopf	Thomas Hartmann
Jürgen Kiefer	Markus Schmitt
Stefan Köhler	Eugen Köhler
Dr. Klaus Mandery	Dr. Steffen Scharrer
Josef Mend	Erhard Kaiser
Enno Piening	Torsten Kirchner
Claus Schenk	Martin Beil
Marc Sitkewitz	Hartwig Bröner
Wolfram Zeller	Alexander Frhr. von Rotenhan

Würzburg, 05.12.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8607

RABl 2019 S. 269

„Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhörungsdokumenten gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick über die für das betreffende Flussteileinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“

Bekanntmachung:

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern betreibt hierfür eine Informationsplattform im Internet und gibt allen Interessenten die Gelegenheit, bei der Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässereinzugsgebiete mitzuwirken und zu den einzelnen Dokumenten bzw. Entwürfen Stellung zu beziehen und Anregungen vorzubringen. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese werden derzeit zum zweiten Mal überprüft und anschließend dem Bedarf entsprechend aktualisiert. Vor der Veröffentlichung der Entwürfe der fortgeschriebenen Bewirtschaftungspläne ist für die einzelnen Flussgebiete ein Überblick zu geben, welches die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die bevorstehende Bewirtschaftungsperiode in den jeweiligen Flussteileinzugsgebieten sind.

Zu diesem Zweck und in Erfüllung der Anforderungen aus

§ 83 des Wasserhaushaltsgesetzes werden entsprechende Anhörungsdokumente bis spätestens 22.12.2019 im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht. Die für die Regierung von Unterfranken einschlägigen Dokumente zu den Flussgebieten Rhein und Weser liegen zudem in der Zeit vom 20. Dezember 2019 bis 22. Juni 2020 bei der Regierung zur Einsichtnahme aus.

Innerhalb des oben genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe einer Stellungnahme formlos per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Geschäftszeit: Montag – Donnerstag 08:30-16:30 Uhr
Freitag 08:30-13:30 Uhr

Auslegungsstelle Raum 380

E-Mail-Adresse: wasserwirtschaft@reg-ufr.bayern.de

Alle bei den verschiedenen Regierungen in Bayern eingehenden Stellungnahmen werden zentral ausgewertet. Es ist daher

nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben bzw. zu versenden.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden können. Nach Auswertung und Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen wird das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

Sowohl die für Sie zuständige Regierung als auch die Wasserwirtschaftsämter beantworten gerne Ihre Fragen zur Anhörung, aber auch allgemein zur Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Würzburg, 10.12.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4437

RABI 2019 S. 269

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und dem Markt Hösbach zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

Bekanntmachung vom 28.11.2019 Nr. 12-1443-2-7

I.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Markt Hösbach haben am 19.11.2019 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 28.11.2019 Nr. 12-1443-2-7 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.11.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Zweckvereinbarung zwischen

**dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung,
Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn 1. Bürgermeister Thomas Krimm
(nachfolgend ZVAU genannt)**

und

**dem Markt Hösbach, Rathausstraße 3, 63768 Hösbach
vertreten durch den
Herrn 1. Bürgermeister Michael Baumann
(nachfolgend Gemeinde genannt)**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-61-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) schließen die oben genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, die Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV, sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt, die Gemeinde Geiselbach, die Gemeinde Glattbach, die Gemeinde Waldaschaff, die Gemeinde Bessenbach (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Mainaschaff, die Gemeinde Kahl am Main, die Gemeinde Sailauf und die Gemeinde Johannesberg (jeweils ruhender Verkehr), haben diese Aufgaben mit Ausnahme der Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV auf den ZVAU übertragen.
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von

Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden (Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2006, Az: I C 4 - 3618.3011 - 13) durch.

- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs im Markt Hösbach bestimmt sich nach den Vorgaben der Gemeinde durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

- (1) Dienststelle ist das Büro des ZVAU im Rathaus Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach.
- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüberwachung für die Gemeinde zusammenhängenden Verträge (Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro monatlich handelt, ist eine vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs im Markt Hösbach.
- (2) Die für die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet des Marktes Hösbach werden in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Fahreignungsregister (FAER) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der Gemeinde durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

§ 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den ruhenden und fließenden Verkehr, einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.

- (2) Die Gemeinde überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet des Marktes Hösbach alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Der Markt Hösbach entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; er ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Er kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum bis 31.12.2020 wird für die Gemeinde eine Überwachungszeit von 60 Stunden pro Monat im ruhenden und fließenden Verkehr festgelegt.

§ 5 Personal

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verkehrsteilnehmern in seinem räumlichen Wirkungsbereich bei Verstößen Verwarnungsgelder und Bußgelder. Außerdem erhebt der Zweckverband Kosten nach dem Kostengesetz.
- (2) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Die Einnahmen werden den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften monatlich ausgezahlt. Die Einnahmen nach dem Kostengesetz werden in der Spitzabrechnung aufgeführt und entsprechend verrechnet.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern und dem Markt Hösbach laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für die Erfassungs- und Bereitstellungskosten im ruhenden und fließenden Verkehr sowie für Verwaltungs- und Fahrzeugkosten. Einmalige Umlagen werden erhoben für Investitionskosten.
- (4) Für die Berechnung der laufenden Umlagen werden den Verbandsmitgliedern und dem Markt Hösbach direkt zuordenbare Kosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder und dem Markt Hösbach verteilt. Direkt zuordenbare Kosten des Zweckverbandes sind die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs, die Postversendung, die Pflege der EDV-Mandanten und die Vollstreckungs- und Gerichtskosten. Die Kosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst werden nach den jährlich erbrachten Einsatzstunden in der jeweiligen Gemeinde (inklusive Fahrtzeit) umgelegt. Kosten für Fahrzeuge des Zweckverbandes werden mit Hilfe eines Fahrtenbuches nach den jährlich gefahrenen Kilometern umgelegt. Alle übrigen Kosten werden nach den jährlichen Fallzahlen umgelegt.
- (5) Die Investitionskosten werden je nach Investition nach den in Absatz 4 genannten Verteilerschlüsseln umgelegt.
- (6) Die laufenden Umlagen werden jährlich im Nachhinein abgerechnet. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Sich daraus ergebende Erstattungen oder Nachzahlungen werden einen Monat nach Geltendmachung der Abrechnung zur Zahlung fällig. Auf die laufenden Umlagen werden quartalsweise Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis einer Kostenkalkulation für das Folgejahr und dem ggf. angepassten Verteilerschlüssel des Vorjahres berechnet. Die Vorauszahlungsbeträge werden den Verbandsmitgliedern und dem Markt Hösbach bis 30.11. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr schriftlich mitgeteilt. Sie sind am 10. des jeweils ersten Quartalsmonats (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) zur Zahlung fällig.
- (7) Die einmalige Umlage für Investitionen wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband fällig.

§ 7 Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto des Marktes Hösbach, IBAN DE43 7955 0000 0000 1930 45 bei der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau überwiesen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sofern die Zweckvereinbarung nicht gekündigt wird, verlängert Sie sich einmalig um ein Jahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Noch offene Fälle werden auch nach Ablauf der Vereinbarung durch den ZVAU bearbeitet. Die Aufgaben- und Befugnisübertragung auf den Zweckverband nach § 4 dieser Vereinbarung gilt insoweit auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung fort, bis die noch offenen Fälle abgeschlossen bzw. eingestellt sind.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am 01.01.2020 wirksam.

Für den Zweckverband
kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg
und Umgebung:

Goldbach, 19.11.19

Thomas Krimm
1. Bürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Für den Markt Hösbach:

Goldbach, 19.11.19

Michael Baumann
1. Bürgermeister
Markt Hösbach

Apl-I 1443

RABl 2019 S. 270

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Gemeinde Kahl am Main zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

Bekanntmachung vom 28.11.2019 Nr. 12-1443-2-8

I.

Der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und die Gemeinde Kahl am Main haben am 19.11.2019 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 28.11.2019 Nr. 12-1443-2-8 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.11.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung zwischen

**dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung
Aschaffenburg und Umgebung
Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach**

**vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn 1. Bürgermeister Thomas Krimm
(nachfolgend ZVAU genannt)**

und

**der Gemeinde Kahl am Main, Aschaffener Straße 1,
63796 Kahl a. Main**

**vertreten durch den
Herrn 1. Bürgermeister Jürgen Seitz
(nachfolgend Gemeinde genannt)**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) schließen die oben genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden sind zuständig, die nach § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, die Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV, sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Gemeinde die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Die Stadt Aschaffenburg (fließender Verkehr), der Markt Goldbach, die Gemeinde Haibach, der Markt Stockstadt, die Gemeinde Geiselbach, die Gemeinde Glattbach, die Gemeinde Waldaschaff, die Gemeinde Bessenbach (jeweils fließender und ruhender Verkehr), die Gemeinde Mainaschaff, die Gemeinde Kahl am Main, die Gemeinde Sailauf und die Gemeinde Johannesberg (jeweils ruhender Verkehr), haben diese Aufgaben mit Ausnahme der Verstöße nach § 88 Abs. 3 Nr. 3 und 4 ZustV auf den ZVAU übertragen.
- (3) Der ZVAU führt die ihm im Rahmen dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinde (Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2006, Az:

IC 4 - 3618.3011 - 13) durch.

- (4) Umfang und Zeitraum der Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde Kahl am Main bestimmt sich nach den Vorgaben der Gemeinde durch Vereinbarung des ZVAU mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

- (1) Dienststelle ist das Büro des ZVAU im Rathaus Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach.
- (2) Zum Abschluss aller mit der Übernahme der Verkehrsüberwachung für die Gemeinden zusammenhängenden Verträge (Software) wird der ZVAU ermächtigt. Soweit es sich dabei um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro monatlich handelt, ist eine vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Dienststelle ist die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überwachung des fließenden Verkehrs in der Gemeinde Kahl am Main.
- (2) Die für die Überwachung des fließenden Verkehrs vorgesehenen Schwerpunkte im Straßennetz im Gebiet der Gemeinde Kahl am Main werden in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
- (3) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Fahrignungsregister (FAER) erfolgt durch den ZVAU.
- (4) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen des beteiligten ZVAU und der Gemeinde durch Änderung der Zweckvereinbarung erfolgen. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Regierung von Unterfranken.

§ 4 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der ZVAU übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften für den fließenden Verkehr, einschließlich der Abwicklung der Bußgeldverfahren.

- (2) Die Gemeinde überträgt und der ZVAU übernimmt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kahl am Main alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) Die Gemeinde Kahl am Main entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für den Zeitraum bis 31.12.2021 wird für die Gemeinde eine Überwachungszeit von 12 Stunden pro Monat im fließenden Verkehr festgelegt.

§ 5 Personal

- (1) Die Leitung der ZVAU-Dienststelle obliegt einem/einer gehobenen Beamten/Beamtin oder vergleichbaren Angestellten des ZVAU.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom ZVAU angestellt und vergütet.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verkehrsteilnehmern in seinen räumlichen Wirkungsbereich bei Verstößen Verwar-

nungsgelder und Bußgelder. Außerdem erhebt der Zweckverband Kosten nach dem Kostengesetz.

- (2) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern im Bereich der Überwachung des ruhenden und/oder des fließenden Verkehrs sowie der sonstigen übertragenen Aufgaben stehen ausschließlich der jeweiligen Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde. Die Einnahmen werden den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften monatlich ausgezahlt. Die Einnahmen nach dem Kostengesetz werden in der Spitzabrechnung aufgeführt und entsprechend verrechnet.
- (3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für die Erfassungs- und Bereitstellungskosten im ruhenden und fließenden Verkehr soweit für Verwaltungs- und Fahrzeugkosten. Einmalige Umlagen werden erhoben für Investitionskosten.
- (4) Für die Berechnung der laufenden Umlagen werden den Verbandsmitgliedern direkt zuordenbare Kosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt. Direkt zuordenbare Kosten des Zweckverbandes sind die Kosten für die Überwachung des fließenden Verkehrs, die Postversendung, die Pflege der EDV-Mandanten und die Vollstreckungs- und Gerichtskosten. Die Kosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst werden nach den jährlich erbrachten Einsatzstunden in der jeweiligen Gemeinde (inklusive Fahrtzeit) umgelegt. Kosten für Fahrzeuge des Zweckverbandes werden mit Hilfe eines Fahrtenbuches nach den jährlich gefahrenen Kilometern umgelegt. Alle übrigen Kosten werden nach den jährlichen Fallzahlen umgelegt.
- (5) Die Investitionskosten werden je nach Investition nach den in Absatz 4 genannten Verteilerschlüsseln umgelegt.
- (6) Die laufenden Umlagen werden jährlich im Nachhinein abgerechnet. Die Spitzabrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Sich daraus ergebende Erstattungen oder Nachzahlungen werden einen Monat nach Geltendmachung der Abrechnung zur Zahlung fällig. Auf die laufenden Umlagen werden quartalsweise Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf Basis einer Kostenkalkulation für das Folgejahr und dem ggf. angepassten Verteilerschlüssel des Vorjahres berechnet. Die Vorauszahlungsbeträge werden den Verbandsmitgliedern bis 30.11. des laufenden Haushaltsjahres für das Folgejahr schriftlich mitgeteilt. Sie sind am 10. des jeweils ersten Quartalsmonats (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.) zur Zahlung fällig.
- (7) Die einmalige Umlage für Investitionen wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband fällig.

§ 7 Verteilung der Verwarnungsgelder

- (1) Die bei der Überwachung des fließenden Verkehrs anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen der Gemeinde zu.
- (2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum Monatsende vom ZVAU auf das Konto der Gemeinde Kahl am Main, IBAN DE88 7955 0000 0240 2000 14 bei der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau überwiesen.

§ 8 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2021.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündi-

gung ist schriftlich zu erklären.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Noch offene Fälle werden auch nach Ablauf der Vereinbarung durch den ZVAU bearbeitet. Die Aufgaben- und Befugnisübertragung auf den Zweckverband nach § 4 dieser Vereinbarung gilt insoweit auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung fort, bis die noch offenen Fälle abgeschlossen bzw. eingestellt sind.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde (Regierung v. Ufr. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG) angerufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am 01.01.2020 wirksam.

Für den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung:

Goldbach, 19.11.19

Thomas Krimm
1. Bürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Für die Gemeinde Kahl am Main in Vertretung:

Goldbach, 19.11.19

Dieter Duzak
3. Bürgermeister
Gemeinde Kahl am Main

Apl-I 1443

RABl 2019 S. 272

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 06.12.2019 Nr. 12-1444.03-1-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in ihrer Sitzung am 27.06.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 13.11.2019 Nr. 12-1444.03-1-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung zusammen mit ihren Anlagen wird in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel, Hauptstraße 24, 96126 Maroldsweisach, während der allgemeinen Dienstzeiten bis zur amtlichen Veröffentlichung einer neuen Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.12.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in

Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 85.600 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 33.549,21 €
ab.

§ 2

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Die Höhe der Umlage wird auf 75.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 18.500 € festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Maroldsweisach, 25.11.2019
Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

Wolfram Thein
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 274

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg

Bekanntmachung vom 10.12.2019 Nr. 12-1444.01-4-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg hat in der Sitzung am 03.12.2019 den Austritt der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg und in diesem Zusammenhang die 8. Änderungssatzung zu der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat den Austritt der Industrie- und Handelskammer sowie die 8. Änderungssatzung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 06.12.2019 Nr. 12-1444.01-4-8 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 10.12.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

8. Änderungssatzung des „Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“

Der Markt Großostheim, der Landkreis Aschaffenburg, die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, der Flugsport-Club Aschaffenburg e.V. und die Stadt Aschaffenburg schließen sich gem. Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - vom 12.07.1966 (BayRS 2020) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 Seite 98 BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband (Freiverband) zusammen und vereinbaren folgende Verbandsatzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ wird wie nachstehend geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „die Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „den Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer,“ gestrichen.
3. In § 17 Abs. 1 wird der Wert von „140.000,00 DM“ auf 110.000,00 DM“ geändert. Die Worte „Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg 30.000,00 DM“ werden gestrichen.
4. Der § 17a erhält folgende Fassung: „Ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Verbandsmitglieds gemäß § 27 Insolvenzordnung (InsO) i.d.F.v. 05.10.1994 BGBl I S. 2866, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2017, BGBl I S. 1693 oder der Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse gemäß § 26 InsO oder der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung, vgl. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO oder Annahme eines Schuldenbereinigungsplans gemäß § 308 InsO, sind die übrigen Verbandsmitglieder wie folgt umlagepflichtig:

Landkreis Aschaffenburg 4/10
Stadt Aschaffenburg 4/10
Markt Großostheim 2/10

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Aschaffenburg, 09.12.2019

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 274

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittellain (FWM)

Bekanntmachung vom 11.12.2019 Nr. 12-1444.14-1-33

I.

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellain (FWM) hat um öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Fernwasserversorgung Mittellain (FWM) mit Tagesordnung (öffentlicher Teil) gebeten.

Würzburg, 11.12.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Sitzung der Verbandsversammlung FWM

**Dienstag, den 28.01.2020 um 13:30 Uhr
im Veranstaltungssaal der Seniorenwohnanlage
am Hubland
(Zeppelinstr. 67, 97074 Würzburg)**

I. Öffentlicher Teil

0. Genehmigung des letzten Protokolls und der Tagesordnungspunkte
1. Werkleitung: Bestellung von Herrn Alexander Pfenning und Abberufung von Prof. Dr. Alexander Schraml
2. Verabschiedung des Vorsitzenden und des stv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Sonstiges

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 275

Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Bekanntmachung vom 11.12.2019 Nr. 12-1444.09-2-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg hat in der Sitzung am 29.11.2019 die Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderung der Verbandsatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.12.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg

Auf Grund des Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg folgende Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 11.07./30.07.1973, veröffentlicht im RABl Nr. 16 vom 23.11.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.01.2013:

§ 1

Im Abschnitt III. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes, Deckung des Aufwandes erhält § 17 Abs. 1 (Anzuwendende Verfahren) folgende Fassung:

1. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung geführt.

§ 2

§ 18 (Aufgabenplan, Haushaltssatzung, Haushaltsplan) wird wie folgt geändert:

2. Zur Erläuterung des Haushaltsplanes sind in einem Aufgabenplan die geplanten Vorhaben zu erläutern, die im folgenden Haushaltsjahr durchgeführt oder gefördert werden sollen.

3. wird gestrichen.
4. aus Absatz 3 wird der Absatz 2.

§ 3

§ 19 Absätze 2, 3 und 4 (Deckung des Finanzbedarfs) werden wie folgt neu gefasst:

2. Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder.
3. Die Verbandsmitglieder leisten an den Zweckverband zur Bestreitung seiner Aufwendungen, Investitionen und Fördermaßnahmen Vorschüsse nach den Umlageanteilen. Die Vorschüsse werden nicht verzinst.
4. wird gestrichen.

§ 4

§ 21 (Kassenverwaltung) erhält folgende Fassung:

1. Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes sind vom Geschäftsleiter unter Beachtung des einschlägigen Kassen- und Haushaltsrechts zu organisieren. Die Kassenverwaltung wird gegen Aufwandsentschädigung in Nebentätigkeit erledigt.
2. Unbeschadet des § 11 erhalten der Kassenvorwahrer und die Stellvertretung für ihre Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme sofern keine anderweitige Vergütung erfolgt.
3. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Beschluss fest.
4. Der Verbandsvorsitzende bestellt den Kassenaufsichtsbeamten. Er hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenaufsichtsbeamten.

§ 5

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Würzburg, 03.12.2019

Christian Schuchardt
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 275

Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt

Bekanntmachung vom 11.12.2019 Nr. 12-1444.07-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 die Änderung der Verbandsatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderung der Verbandsatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.12.2019

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt

Aufgrund der Einführung der Doppischen Haushaltsführung - Doppik - ab dem 01.01.2020 ist obige Satzung ab diesem Zeitpunkt dahingehend zu ändern, dass in § 15 Satz 2 das Wort „Kameralistik“ durch den Begriff „Doppische Haushaltsführung - Doppik“ ersetzt wird.

1. § 15 Satz 2 dieser Satzung lautet ab 01.01.2020 wie folgt neu:

„Der Zweckverband führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen der Doppischen Haushaltsführung - Doppik -.“

2. Ansonsten bleibt die Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2016 Nr. 12-1444.07-2-1 (s. Amtsblatt Nr. 17 Seite 124 vom 24.11.2016 der Regierung von Unterfranken) unverändert.

3. Diese Änderung gilt ab dem 01.01.2020.

Bad Neustadt a.d.S., 11.12.2019

Thomas Habermann

Landrat, Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 276

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-16/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt zum 01.02.2020 (Bestellungstermin) gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Aschaffenburg-Stadt 1

Der Bezirk Aschaffenburg-Stadt 1 besteht aus einem Teilbereich der Innenstadt Aschaffenburg und des Stadtteiles Damm.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die

Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.12.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 07.01.2020** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 09.12.2019
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206 RABl 2019 S. 276

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zum Doppelhaushalt 2019 / 2020

Bekanntmachung vom 03.12.2019 Nr. 24-8326-5-6

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2019 / 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 26.11.2019 Nr. 24-8326-5-6 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLpIG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO wird

die Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg für den Doppelhaushalt 2019 / 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Zimmer 009 des Landratsamtes Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nach Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayLpIG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 KommZG sollen Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.12.2019
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019 / 2020 des Regionalen Planungsverbandes Würzburg

Auf Grund des Art. 56 ff LKrO i.V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 KommZG sowie §§ 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

	2019	2020
im Verwaltungshaushalt		
mit Einnahmen und Ausgaben von	68.400 €	78.220 €
und im Vermögenshaushalt		
mit Einnahmen und Ausgaben von	5.614 €	4.105 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Karlstadt, 29.11.2019

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WÜRZBURG

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABl 2019 S. 277

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655); Änderung des Durchlassbauwerks 325d für einen privaten Waldweg

Bekanntmachung vom 06.12.2019 Nr. 32-4354.1-3/09

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.1-3/09

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09, den Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) festgestellt. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011 war auch der beidseitige Anbau an eine überschüttete Unterführung eines privaten Forstweges bei Bau-km 325+647 am Ende des Planfeststellungsabschnittes ca. 5,3 km östlich der Anschlussstelle Wiesentheid. Der Planfeststellungsbeschluss regelt, dass das bestehende Bauwerk beidseitig angebaut und an den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 angepasst wird. Es sollte eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m erhalten, eine lichte Weite von 5,50 m und eine Breite zwischen den Geländern von 49,75 m. Der darunter verlaufende private Forstweg auf den Grundstücken Fl.Nrn. 778 und 778/1 der Gemarkung Untersambach soll in seiner Lage und Höhe unverändert beibehalten werden.

Die von der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, mit Schreiben vom 06.09.2019 beantragte Planänderung sieht nunmehr vor, bei Bau-km 325+647 das Unterführungsbauwerk eines privaten Forstweges nicht nur beidseitig anzubauen, sondern durch einen Neubau zu ersetzen. Dabei bleiben die Abmessungen des Bauwerks gegenüber der Planfeststellung vom 15.03.2011 unverändert.

Eine allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens (vgl. Ziffer 1 der Anlage 3 zum UVPG) ist anzumerken, dass die Abmessungen des Durchlassbauwerks gleich bleiben und es im Vergleich zur

Planfeststellung vom 15.03.2011 für den noch nicht erfolgten Ausbau der Autobahn nicht zu einer zusätzlichen dauerhaften oder vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken kommt. Es werden auch keine weiteren Flächen versiegelt. Da die Abmessungen gleich bleiben, kommt es nicht zu einer Erhöhung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit des Durchlasses und damit auch nicht zu zusätzlichen Lärm- oder Schadstoffmissionen. Wesentlich geänderte Auswirkungen durch den Bau (Lärm oder Luftschadstoffe) sind nicht zu erwarten, wenn das Durchlassbauwerk erneuert statt nur verbreitert wird. Das Bauwerk liegt mehr als 900 m vom nächsten Gebäude entfernt. Geänderte Auswirkungen auf Gewässer sind nicht zu erwarten.

Das gegenständliche Durchlassbauwerk liegt in einem Waldgebiet, das als Naturpark und Landschaftsschutzgebiet unter Schutz steht. Weitere Schutzgebietsfestsetzungen bestehen weder in naturschutz- noch in wasserrechtlicher Hinsicht. Da das neue Bauwerk im Vergleich zur Planfeststellung vom 15.03.2011 an der gleichen Stelle, mit den gleichen Abmessungen und ebenfalls überschüttet unter dem Damm der Autobahn hindurchführen soll, sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten. Das Gleiche gilt auch im Hinblick auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten. Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Weitere relevante Standortfaktoren i.S.d. Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und kulturelles Erbe sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 UVPG), die von der Planfeststellung vom 15.03.2011 abweichen, bestehen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Würzburg, den 06.12.2019
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm
Abteilungsleiter

Apl-I 4354

RABl 2019 S. 278

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Kathke

Dienstrecht Bayern I

240. Aktualisierungslieferung

Oktober 2019

Artikelnummer: 66190240

Preis: 106,16 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Aktualisierungslieferung erhalten Sie die Überarbeitung des bayerischen Besoldungsgesetzes, der bayerischen Zulagenverordnung und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, die durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 vom 24. Juli 2019 notwendig geworden ist. Gerade finanzielle Fragen interessieren Beamtinnen und Beamte ja häufig besonders.

Für die Praxiskommentierung hat Frau Verleger § 5 BeamtStG (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte) sowie Dr. Pflaum §§ 22 f. BeamtStG (Entlassung kraft Gesetzes und Entlassung durch Verwaltungsakt), § 26 BeamtStG (Dienstunfähigkeit), § 36 BeamtStG (Verantwortung für die Rechtmäßigkeit) und Art. 65 BayBG (Verfahren bei Ruhestandsversetzungen) überarbeitet. In letztere Aktualisierung ist aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes eingeflossen, die bisherige Entscheidungen deutlich praxisnäher korrigieren.

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

76. Aktualisierung

Stand: August 2019

Preis: 59,99 €

Artikelnummer: 78250146076

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Diese Aktualisierung bieten Ihnen u.a.:

- Wesentliche Änderungen des bayerischen Naturschutz- und Wasserrechts machen Hoffnung auf Fortschritte beim Schutz von Gewässern, Fischarten und Fischerei.
- Die Berechtigung der Fischereiabgabe ist in der Diskussion. Eine umfassende Prüfung ergibt, dass sie alle rechtlichen Kriterien erfüllt.
- Im Strafverfahren ist der Fischereiaufseher häufig der entscheidende Zeuge. Zu seiner persönlichen Sicherheit hat er Anspruch auf Zeugenschutz.

Matloch/Wiens

Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis

64. Aktualisierung

Stand: August 2019

Preis: 71,99 €

Artikelnummer: 80732576064

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

- Umfangreiche Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen

sowie des Stichwortverzeichnisses

- Einarbeitung neuester Rechtsprechung z.B. zu den Voraussetzungen eines Beiträgerlasses wegen Zeitablaufs oder zu den in Bayern eingeführten Regelungen zum Härteausgleich

RLS-19

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

Ausgabe 2019

Preis: 31,00 €

ISBN: 978-3-86446-256-6

FGSV Verlag GmbH

Eine Änderung der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90), (FGSV 334), ist erforderlich, da z. B. die den Berechnungsvorschriften zu Grunde liegenden Emissionsannahmen noch auf Untersuchungen der Fahrzeugflotten der 70er Jahre basieren. Die Fahrzeugtechnik hat sich zwischenzeitlich fortentwickelt. Zudem regelt das neue Verfahren aus den „Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten“, Ausgabe 2019 (TP KoSD-19)(FGSV 053), wie die lärmindernden Eigenschaften von Deckschichten rechtssicher festgelegt und in der Berechnung berücksichtigt werden können.

Martin J. Ohms

Praxishandbuch Umweltrecht

2. Auflage, April 2011

Oktober 2019

ISBN: 978-3-87941-946-3

Preis: 28,10 €

vhw-Verlag

Die Neuauflage des „Praxishandbuch Umweltrecht“ enthält eine komplette Neubearbeitung und Erweiterung des 2004 erstmals erschienenen Leitfadens für zügige und erfolgreiche Genehmigungs- und Planungsverfahren. Das Handbuch ist aus der Praxis für die Praxis entstanden und berücksichtigt die aktuelle Rechtslage nach der Novellierung umweltrechtlicher Vorschriften – insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetz – zum 1. März 2010.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

225. Aktualisierungslieferung

Oktober 2019

Artikelnummer: 66243225

Preis: 86,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Die Lieferung enthält:

- die Anpassung der Kommentierungen des BayEUG an die BayEUG-Novelle 2019, beginnend mit der Kommentierung des Art. 86 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und den Vorbemerkungen zu Abschnitt XIV Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen.
- Aktualisierungen der Bayerischen Schulordnung, der Grund-

schulordnung und der KMBek über die Zeugnisanerkennung.

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

98. Aktualisierungslieferung

November 2019

Artikelnummer: 66349098

Preis: 142,40 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung wurden eingefügt bzw. aktualisiert:

Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018 – Kennzahl 39.10) wurden mit Bekanntmachung vom 8. Oktober 2018 (AllMBL S. 929) bekannt gemacht. Sie trat am 1. November 2018 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die RZWas 2016 trat mit Ablauf des 31. Oktober 2018 außer Kraft.

Aufgrund der Ergebnisse der Anfang 2018 durchgeführten Evaluierung der Härtefallförderung im Teil B der RZWas 2016 waren die Richtlinien anzupassen.

- Der Art. 16 Abs. 3 Satz 2 BayAbwAG wurde durch § 1 Nr. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98 – Inkrafttreten: 1. Mai 2019) an die geltende Geschäftsverteilung der Ministerien angepasst und außerdem die Zuweisungsbeiträge gem. ZuwVAbwAG in Kennzahl 22.30 aufgenommen sowie Erl. 2.2 zu Kennzahl 21.16 entsprechend überarbeitet. Die Zuweisung gem. Abwasserabgabenzuweisungs-Verordnung (ZuwVAbwAG) beträgt im Jahr 2019 für den im vorangegangenen Jahr entstandenen Verwaltungsaufwand je kreisfreier Stadt 9900 € und je Landkreis 30.500 €.
- Auf Grund der zahlreichen Überarbeitungen bzw. Ergänzungen des Werkes mit den zurückliegenden Lieferungen wurde das Inhaltsverzeichnis (Kennzahl 07) insgesamt aktualisiert.

Ziekow

Handbuch des Fachplanungsrechts

2. Auflage

Stand: 2014

Preis: 109,00 €

ISBN: 978-3-406-61858-1

Verlag C.H. Beck

Das Handbuch verschafft zunächst den Überblick über die verbindenden Strukturen des Fachplanungsrechts einschließlich der gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten.

In jeweils eigenen Kapiteln arbeiten die Autoren danach die Spezifika der wichtigsten Fachmaterien der Fachplanung heraus, wie die Planung von Straßen- und Schienenwegen, Flugplätzen, Wasserstraßen oder Leitungsanlagen. Durch die Zusammenarbeit von Technikern, Planern und Juristen werden die rechtlichen Grundlagen der Fachplanung mit den für die einzelne Fachpla-

nung geltenden technischen Anforderungen perfekt verknüpft. Das Augenmerk legt das Werk auf die bei der Planung von Großvorhaben besonders relevanten Fragen des Immissionsschutzes, insbesondere des Lärmschutzes.

Klein/Uckel/Ibler

Kommunen als Unternehmer

64. Aktualisierungslieferung

November 2019

Artikelnummer: 66380064

Preis: 114,35 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 64. Lieferung aktualisiert die Vorschriften des Kommunalrechts. Die Kommentierungen zum Eigenbetrieb und zum Regiebetrieb werden weiter ausgebaut.

Niehues / Fischer / Jeremias

Prüfungsrecht

7. neubearbeitete Auflage

Stand: 2018

Preis: 59,00 €

ISBN: 978-3-406-70742-1

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage bringt das Werk insgesamt auf den Rechtsstand 1. März 2018 und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Schwerpunkte der Neuauflage sind daneben u. a. die Vertiefung des Themas elektronische Prüfung sowie Fragen rund um die Prüfungsunfähigkeit (Stichwort „Dauerleiden“ und „Nachteilsausgleich“) und der Auswahl und Bestellung von Prüfern.

Volker Mayer

Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden

1. Auflage 2019

ISBN: 978-3-8029-1850-6

Preis: 48,00 €

WALHALLA Fachverlag

Das Handbuch Zuwendungsrecht für die Praxis in Bund, Ländern und Gemeinden richtet sich an Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger, erklärt die Zusammenhänge und Regelungen und begleitet Sie Schritt für Schritt durch das Verwaltungsvorgehen.